

Richtlinie zur Vereinsförderung der Kreisstadt Erbach

Präambel

In der Kreisstadt Erbach gibt es ca. 150 verschiedene Vereine. Ein großer Teil der Vereine blickt bereits auf eine Jahrzehnte lange Tradition zurück. Mit ihrem Angebot unterstützen sie insbesondere soziale Ziele, wie zum Beispiel Gesundheit, Bildung, Kultur und Jugendbetreuung.

In Anerkennung und Würdigung der von den Erbacher Vereinen und Organisationen erbrachten Leistungen in sportlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen gemeinnützigen Bereichen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13. Februar 2014 folgende

Richtlinie zur Vereinsförderung

beschlossen.

1. Ziel

Ziel ist es, die zahlreichen und vielfältigen Aktivitäten der Erbacher Vereine, Verbände und sonstigen Organisationen,

-nachfolgend Vereine genannt-

die wesentlich zur Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens der Stadt beitragen, in kooperativer Zusammenarbeit und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten wirkungsvoll und nach einheitlichen Kriterien zu fördern. Mit den Fördergrundsätzen werden die Rahmenbedingungen für eine Vereinsförderung geregelt. Über eine beantragte Förderung entscheidet der Magistrat.

2. Grundsatz der Freiwilligkeit

Die Vereinsförderung, entsprechend dieser Grundsätze, ist eine freiwillige Leistung der Kreisstadt Erbach und erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

3. Voraussetzungen

- 3.1. Der zu fördernde Verein muss in der Kreisstadt Erbach ansässig sein. In besonders begründeten Fällen können Vereine, die nicht in Erbach ansässig sind, deren Wirkungskreis sich aber schwerpunktmäßig auf das Stadtgebiet erstreckt, ebenfalls eine Förderung erhalten.
- 3.2. Der zu fördernde Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein.
- 3.3. Vereine, die politische, religiöse oder kommerzielle Ziele verfolgen, sind von einer Förderung nach den vorliegenden Grundsätzen ausgeschlossen.

4. Förderwürdigkeit

4.1. Vorrangig werden Vereine gefördert, die

- eine regelmäßige Jugendarbeit gewährleisten,
- kulturelle Traditionen mit Leben füllen,
- städtische Veranstaltungen durch ihre Teilnahme mitgestalten
- soziale Dienste zum Wohle der Allgemeinheit leisten.

4.2. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich sind oder im Einzelfall dem Wohle gemeinnütziger Zwecke dienen.

4.3. Im Gegenzug zu einer städtischen Förderung muss der geförderte Verein die grundsätzliche Bereitschaft signalisieren, dass er bei Bedarf bei öffentlichen Veranstaltungen mitwirkt und/oder anderen ansässigen Vereinen mit Räumlichkeiten, Geräten oder Personal aushilft. Hier soll das Prinzip der Kooperation greifen.

5. Fördermöglichkeiten

Grundsätzlich sind verschiedene Förderwege möglich. Dazu gehören:

- finanzielle Förderung
- geldwerte Leistungen, wie z. B.:
 - o Beratung der Vereine
 - o Begleitung von Maßnahmen durch städtische Mitarbeiter
 - o Bereitstellung von Räumlichkeiten und städtischen Anlagen
 - o Unterstützung von Maßnahmen durch den städtischen Bauhof
 - o Bereitstellung von Materialien
 - o Übernahme einer Cafeteria beim Weihnachtsmarkt und bei den Flohmärkten

6. Förderbedingungen und Antragstellung

6.1. Die unter 5. genannten Fördermöglichkeiten sind kombinierbar. Förderungen, die nicht über Finanzmittel erfolgen, werden entsprechend umgerechnet und auf die Gesamtförderung angerechnet.

6.2. Förderungen werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag an den Magistrat der Kreisstadt Erbach gewährt.

6.3. Förderanträge sind mind. vier Wochen vor Maßnahmenbeginn, jedoch spätestens bis 31. August des Jahres, in dem die Förderung erfolgen soll, einzureichen.

6.4. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme und Verwendungszweck der beantragten Förderung
- Bei Baumaßnahmen Beschreibung der Eigenleistung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Satzung des Vereins, soweit sie nicht bereits in aktueller Fassung vorliegt
- Mitteilung weiterer Förderungen

6.5. Bei Anschaffung von Sport- und Vereinsgeräten sind die Rechnungen spätestens vier Wochen nach Rechnungsdatum in Kopie der Verwaltung vorzulegen.

Bei Städtepartnerschaftsbegegnungen sind spätestens vier Wochen nach der Begegnung das Programm und die Teilnehmerliste mit vollständiger Adresse und mit Unterschriften vorzulegen.

Ansonsten erlischt die Förderzusage.

- 6.6. Bei Baumaßnahmen ist mit der Vorlage der Rechnungen ein Verwendungsbericht einzureichen. Beides ist bis spätestens 1. November im Förderjahr vorzulegen. In begründeten Fällen ist eine Übertragung bzw. Teilübertragung ins nächste Jahr möglich.
- 6.7. Vereine erhalten zum gleichen Zweck pro Jahr nur einmal einen Zuschuss. Bei großen Vereinen mit verschiedenen Sparten ist darüber im Einzelfall zu entscheiden.

7. Prüfung und Bewilligung

- 7.1. Der Antrag wird von der Verwaltung auf Vollständigkeit geprüft, ggf. werden Ergänzungen angefordert.
- 7.2. Der Magistrat entscheidet über den Antrag.
- 7.3. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.
- 7.4. Die Anträge werden in der Reihenfolge nach Posteingang berücksichtigt.
- 7.5. Die Stadt behält sich durch Einsicht in die Bücher des Vereines sowie durch örtliche Besichtigung vor, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu überprüfen.
- 7.6. Ebenso behält sie sich einen Rückforderungsanspruch auf die Dauer von 10 Jahren, bei baulichen Anlagen von 20 Jahren nach Zuschussgewährung vor, soweit die Maßnahmen nicht entsprechend den Antragsunterlagen ausgeführt wurden oder die Anlagen nicht zweckentsprechend verwendet werden.

8. Vereinsjubiläen und -ehrungen

- 8.1. Vereinsjubiläen sind Zeichen langjähriger ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements für den Verein und die Gesellschaft. Ihnen gebührt eine Anerkennung durch die Stadt.

Mit dem Besuch der Feierlichkeiten durch einen städtischen Vertreter und mit einem Geldbetrag, der lediglich symbolischen Charakter hat, ist dies zu würdigen.

25 Jahre	25,- €
50 Jahre	50,- €
75 Jahre	75,- €
100 Jahre	100,- €
125 Jahre	125,- €
150 Jahre	150,- €
175 Jahre	175,- €
200 Jahre	200,- € (max. Betrag)

- 8.2. Der Magistrat behält sich vor, im Einzelfall über sonstige Ehrungen zu entscheiden.

9. Nutzung städtischer Einrichtungen

Die Stadt stellt den Vereinen die städtischen Anlagen im Rahmen der ausschließlich ideellen Tätigkeit der Vereine gegen Übernahme des jeweils anzurechnenden Nutzungsentgelts zur Verfügung.

Es gilt die aktuelle Nutzungsentgelttabelle für städtische Einrichtungen.

10. Ausnahmeregelung

Über Ausnahmen von der Richtlinie kann der Magistrat in begründeten Fällen entscheiden.

11. Widerruf

Die vorliegende Richtlinie zur Vereinsförderung wird unter dem Vorgehalt des jederzeitigen Widerrufs beschlossen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Vereinsförderung der Kreisstadt Erbach tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erbach, den 18. Februar 2014



Harald Buschmann
Bürgermeister